

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsmagazin
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Großenhain.

Nr. 111.

Montag, 15. Mai 1916, abends.

69. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Voranzeigung, durch unsere Redakteur fest Haus oder bei Abholung am Schalter der Postanstalten vierzehntäglich 2/10 Pf. monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen am bestimmten Tag und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 von uns vertriebenen Grundstücke (7 Seiten) 20 Pf.; Zeitpreis 15 Pf.; zeitnahe und sozialistische Zeitung entsprechend höher. Nachschungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Rechte zur Klage erlischt, wenn der Betrag verfüllt ist, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auszugsgeber in Konkurs gerät. Nachlass- und Eröffnungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Grübler an der Elbe“. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Verordnung über Biehzwischenzählungen.

Am 22. Mai und am 15. jeden folgenden Monats hat eine Biehzwischenzählung stattzufinden. Sie erstreckt sich auf Kindern, Schafe und Schweine.

Biehbalter, die den mit Voranzeige der Zählung beauftragten Böhren den Auftrag zu ihrem Gehöft oder die erforderliche Auskunft über ihren Biehbestand verweigern oder diese unrichtig oder unvollständig erläutern, oder die eine von der unteren Verwaltung behördle vorgeschriebene Anzeige hierüber unrichtig, unvollständig, verfälscht oder überhaupt nicht erfüllen, werden mit Haft bis zu 6 Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

Dresden, den 12. Mai 1916.

618 II B III

Ministerium des Innern.

2330

Bei der Herstellung von Kuchen und Torten im Sinne der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Kuchen vom 16. Dezember 1915 wird von Bäckern und Konditoren vielfach in der Weise verfahren, daß dem Kuchenteig oder der Tortenmasse außer der zulässigen Menge Zucker noch eine weitere Menge Sirup beigegeben wird.

Ein derartiges Verfahren ist nicht zulässig. Wie den von der vorgedachten Verordnung erforderte Zweck, eine Sparmaßnahme zu bewirken, ist es ohne Belang, in welcher Form und Art der Zucker bei der Kuchenbereitung verwendet wird. Die in der eingangs gedachten Verordnung über Herstellung von Kuchen angeordnete Beschränkung der Verwendung von Zucker trifft alle kristallisierten Zuckerarten, Pielitz, Farin, ferner flüssigen Zucker, wie Zuckerlizip, Zuckerzähne, süßige Kämmaden, auch sogenannte Kusschuppen oder dergleichen Honigzucker, Fruchtzucker und Invertzucker. Unerheblich ist auch, ob der Zucker inländischen oder ausländischen Ursprungs ist.

Süßigkeiten und Süßspeisen fallen dagegen nicht unter die eingangs erwähnte Verordnung.

Die Königliche Amtshauptmannschaft unterläßt nicht, die Bäckerei- und Konditorei-Inhaber nach besonders auf Vorstehende hinzuweisen.

Großenhain, am 11. Mai 1916.

502 c F II. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Es ist die Wahrnehmung zu machen gewesen, daß der auch in den Reichsländern abgedruckten Bundesratsbekanntmachung über Bäfe vom 18. Januar 1916 — Reichs-

gesetzblatt S. 31 — insofern nicht allenthalben richtig nachgegangen wird, als beim Verkauf von Bäfe, der in Packungen (genannten Originalpackungen, wie zum Beispiel Samenwaren) verkauft wird, das Bruttogewicht (= Gewicht des Bäfes zusätzlich des Gewichts der Packung) als Bruttogewicht berechnet wird. Einzelne Hersteller haben diese Berechnungsweise laut Mitteilung an ihre Kunden ausdrücklich zum geschäftlichen Grundplatte erhoben. Dieses Verfahren widerspricht dem Sinne der vorgedachten Bekanntmachung, die bei der Festlegung des Gewichts, mit Ausnahme der in § 1 unter II Nr. 3 und 4 hervorgehobenen Fälle (Frühstück- und Delikatessebäfe) nur das Neingewicht im Auge hat. Es entspricht überhaupt nach dem Sinn und Wortlaut der erwähnten Ausnahmefälle ebenfalls nicht dem Sinn der eingangs gedachten Bekanntmachung, daß der Hersteller oder Händler einen neben dem Preis für das Neingewicht noch eine besondere Vergütung für die Originalpackung berechnet.

Die Königliche Amtshauptmannschaft unterläßt nicht, die Beteiligten auf Vorstehen des hinzuweisen.

Großenhain, am 11. Mai 1916.

820 c F II. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Städtischer Fleischkonserben-Betrieb

findet in dieser Woche nicht statt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. Mai 1916.

Gfm.

Nirschenverpachtung.

Die diesjährige Nirschenzusage an den bissigen Stränen soll

Sonnabend, den 20. Mai d. J. nach 6 Uhr

in Hennigs Gathof hierzulst meistbietend und bedingungsweise verpachtet werden.

Booyk, am 12. Mai 1916.

Klaus, Gemeindevorstand.

Holzversteigerung

— 22. Mai 1916, vorm. 8 Uhr. Gathof Jacobshof —

14 w. Bäfe 16/22 cm, 4 cm Scheite, 225 m Knüppel, 38 m Astre. Vorentnahmen Abt. 110. Dürr- u. Durchforschungshölzer Abt. 115—121.

Abt. Forstrevierverwaltung Weißig. 18. Mai 1916. Abt. Forstrevieramt Dresden.

Örtliches und Sachsisches.

Riesa, den 15. Mai 1916.

* Mit der Silbernen Friedrich-August-Medaille ausgezeichnet wurde der Unteroffizier Bruno Berg, im Landwehr-Inf. Regiment 102, Sohn des Herrn Bäckermeisters Stadt Riesa Berg hier.

— Mit großer Spannung sieht man in Sachsen den Ergebnissen der Biehzählung entgegen, um daraus Schlüsse auf die zukünftige Fleischversorgung ziehen zu können. Als das erste Ergebnis der Biehzählung in Sachsen liegt jetzt dasjenige aus der landwirtschaftlich hervorragenden Amtshauptmannschaft Aittau vor. Hier sind in diesem jüdischen Regierungsbereich die Schweine, wie das ja nicht anders zu erwarten stand, um die Hälfte zurückgegangen. Dagegen ist die Zahl der Schafe die gleiche geblieben. Erstaunlich ist jedoch ganz besonders die durch die Biehzählung festgestellte Tatsache, daß der Biehbestand keine Einbuße erlitten hat. Kinder waren 1911 22 800, 1913 23 700 vorhanden, während der jetzige Bestand sich auf 23 167 stellt. Es ist sonach ein Anwachsen des Biehbestandes gegen 1911 um 367 Stück und gegen 1913 nur eine unbedeutende Abnahme zu konstatieren. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Zahlen von 1911 und 1913 die Bestände von Stadt und Land zusammenfassen, während die jetzt ermittelten Zahlen sich nur auf das Land beziehen. Das jetzige Ergebnis ist also noch etwas günstiger als es nach den Vergleichszahlen erscheint. Die Zahl der Biegen ist ganz bedeutend gestiegen, nämlich von 3990 auf 5815 und wird, nachdem die sächsische Regierung bereits umfassende Maßnahmen zur Hebung der sächsischen Bieghaltung getroffen hat, voraussichtlich noch weiter steigen. Die Verhörtungen, daß sich der Biehbestand bereits in defoliatem Zustande befindet, ist sonach unbegründet, denn nach einer amtlichen Mitteilung des Regierungsrats Ritter von der Amtshauptmannschaft Aittau sind in anderen jüdischen Regierungsbereichen die Ergebnisse der Biehzählung ähnlich. Nach der Ansicht des genannten Regierungsratsvertreters ist die angestrebte Fleischnappe nur die Folge von Neuorganisationen.

— Die Biehbestands-Berechnungskarten werden durch die Biehverteilungsstelle für das Königreich Sachsen mit Hilfe der Großhändler und der Zwischen-Großhändler an den Handel verteilt. Jeder Biehhandel ist verpflichtet, gewissenhaft seinen Bestand vom 8. Mai auf der Karte zu vermerken und die Karte einem von ihm zu wählenden Lieferanten in Sachsen befußt zu bewirkender Rechnung zu überleben. Solange der angemeldete Lagerbestand nicht durch eingetragene Belegschaftsweile voll gedeckt ist, ist der Biehhandel gehalten, einen Bieh nur von dem von ihm auf der Berechnungskarte genannten Lieferanten zu beziehen. Die Zwischen-Großhändler und Großhändler haben sich die Gesamtgewichtsmengen, die nach aus ihrem eigenen Lager und aus den von ihnen gesammelten und einzuliefernden Berechnungskarten ergeben, auf die von ihnen eingetragene Belegschaftsweile anrechnen zu lassen. Auf diese Weise werden die Biehbestände des Großhandels für die allgemeine Versorgung ergreifbar. Eine gewissenhafte Declaratio ist dringend notwendig, da die ermittelten Bestände von der Reichs-Zuckerstelle auf das dem Königreich Sachsen zukommende Biehkontingent angerechnet werden. Die der Berechnungskarte abhängenden Kontrollabschnitte sind bestimmt für den Zwischenhändler und den Großhändler, von diesen abzutrennen, mit den nötigen Vermerken zu versehen und als Kontrolle aufzuhaben, weil die Karte selbst an die Biehverteilungsstelle abgegeben wird. Sollte

irgendein Biehhandel eine Biehverrechnungskarte nicht angekettelt erhalten, so hat er unverzüglich von seinem Lieferanten oder der Biehverteilungsstelle eine solche zu verlangen, andernfalls macht er sich nach den geistlichen Bestimmungen strafbar.

— Der Sächsische Schuhmacher-Innungs-Verband hat an die Kreisministerien eine Eingabe gerichtet, in der u. a. nun eine Verordnung gegen hohe Damenstiefel-Schäfte und hohe Absätze geben wird. In der darauf eingelaufenen Antwort ist, der Zeitdrift. Der Schuhmarkt“ zufolge, folgende Stelle enthalten: „Zur Streitung der Ledervorräte ist, der Petition entsprechend, bereits bei dem Reichsamt des Innern der Erlass eines allgemeinen Verbotes hoher Schäfte und hoher Absätze bei Leder-Schuhwaren angeordnet worden.“

— Wiederum hat die sächsische Staatsseisenbahnenverwaltung eine große Anzahl ihrer Arbeiter durch Geldbelohnungen für langjährige befriedigende Dienstleistungen ausgezeichnet. Es erhielten drei Arbeiter je 200 M. nach 40-jähriger Dienstzeit, 14 Arbeiter je 100 M. nach 35-jähriger Dienstzeit, 10 Arbeiter je 80 M. nach 35-jähriger Dienstzeit, 35 Arbeiter je 60 M. nach 30-jähriger Dienstzeit, 118 Arbeiter je 50 M. nach 25-jähriger Dienstzeit und 111 Arbeiter je 20 M. nach 20-jähriger Dienstzeit.

— Der Ausschuss des Verbands Sächsische Industrieller trat am 12. Mai in Dresden unter dem Vorsitz des Herrn Geh. Kommerzienrats Lehmann zu einer Tagung zusammen, die der Beratung über die Frage der künftigen Elektrizitätversorgung des Königreichs Sachsen gewidmet war. Die aus allen Landesteilen zahlreich teilnehmende Versammlung nahm einen ausführlichen Bericht des früher in Sachsen tätigen Leiters des städtischen Elektrizitätswerkes Prof. Dr. Voigt entgegen und trat abschließend in eine Vereinigung ein. Das Ergebnis der vielseitigen Beratungen wurde in einstimmig angenommenen Richtlinien zusammengefaßt.

— Die Lage auf dem Papiermarkt wird täglich schlimmer. Während Seitenspäpier bei weiter steigenden Preisen noch in geringem Umfang und nur durch die Kriegsverteilungsstelle zu erlangen ist, können die besseren, feineren Papiere überhaupt nicht mehr angefertigt werden. Was aus den vorhandenen Vorräten noch zu haben ist, ob es etwas dicker oder dünner, weißer oder grauer ist, als man sonst seine Ansprüche gewohnt war, ist ganz gleich — man muß damit zufrieden sein oder bekommt gar nichts.

— Am Schluß der öffentlichen Sitzung des Bezirksschultheißen in Leipzig nahm vorgetragen der Amtshauptmann v. Rößig-Wallwitz die Gelegenheit wahr, darauf hinzuweisen, daß in seiner Zeit die Behörden viel mit unbegreiflichen und unerklärlichen Gerüchten zu tun haben. So werde in Wahren und Umgegend allgemein darüber gesprochen, daß der dortige Gemeindevorstand so viel ausgerichtet habe, daß die Amtshauptmannschaft gezwungen gewesen sei, die Mengen zu beschlagnahmen. Er bedauere, daß solche Gerüchte aufkommen könnten. Gerade der Gemeindevorstand händelt in Wahren habe in umsichtigster Weise sich die Verfolgung der Gemeinde mit Lebensmittelangelegenheiten zu lassen. Er selbst habe so gut wie kein Vorräte befestigt, und er, der Amtshauptmann, sei es beim ganz ausgesetzten Deamten schuldig, daß hier öffentlich festzustellen. So unerfreulich das Umstehen solcher Gerüchte sei, so angeblich würde es den Behörden kein politische Angaben über Anhäufung von Vorräten und dergleichen mehr mit Namen und Angabe des Tatbestandes zu empfangen. Wo irgendwelche Schuld vorliege, habe die Behörde bisher keinesfalls die Anzeige beim Staatsanwalt erstattet. Aber man

könne nicht mit dem Antischimmel nachreiten, wenn nicht Angaben vorliegen. Werden solche gemacht, so werde die Behörde nicht zögern, in strenger Weise vorzugehen.

— M.J. Die Verwendung von Magermilch verbleibt noch eine weitere Verbesserung. Der Mangel an Getreifekorn aller Art zwinge dazu, die Sabine in möglichst großem Umfang zu verbauen. Die nach der Ernterohmung durch die Sennitfrage verbleibende Magermilch enthält aber sehr wertvolle und leicht verdauliche Eiweißstoffe, so daß sie für viele Fälle als ein sehr zweckmäßiges Getränk auch für Kinder, mit Ausnahme der kleinsten, empfohlen werden kann. Die weitere Verwendung in den größeren Städten ist durch allerdings wesentlich erschwert, daß die Magermilch, namentlich im Sommer, keinen langen Transport erträgt. Es gilt aber genau Orte, in denen der Bezug von Magermilch durchaus möglich wäre, wenn die Nachfrage lebhafte wäre. Wo sich hierzu Gelegenheit bietet, sollte die Bevölkerung mehr als es bisher getrieben ist, sich an den Gebrauch von Magermilch gewöhnen. Die Magermilch hat, abgesehen von ihrem hohen Nährwert, auch den Vorteil besonders leicht empfiehl, als die Vollmilch.

— Wie die Dresden Nachrichten erfahren, hat das sächsische Ministerium des Innern angeordnet, daß die unteren Verwaltungsbehörden den Verlauf von Fleisch oder der Wurst in der Weise regeln können, daß eine bestimmte Menge auf den Markt und die Worte sicher gestellt wird. Diese hergestellte Menge muß bis auf weiteres bei einem und denselben Fleischer bezogen werden, bei dem der Bedarf vorher anzumelden ist. Der Rat zu Dresden und die beiden Amtshauptmannschaften Dresden-Althab und Dresden-Neustadt haben, wie verlautet, angeordnet, daß alle Verbraucher, die Fleisch oder Wurst beziehen wollen, sich bei einem Fleischer in einer zu bestätigen eintragen lassen müssen. Bei dieser Eintragung ist der Einwohnermeldebehörde oder ein Fleischbezugschein vorzulegen. Der Fleischer hat auf der Rückseite des Scheins die Eintragung mit unverzüglicher Unterchrift zu bestätigen oder den Fleischbezugschein abzunehmen, damit nicht etwa Anmeldungen bei mehreren Fleischern erfolgen können. Die Anmeldung des Fleischbedarfs hat jeweils bis zum Sonnabend jeder Woche für die kommende Woche zu erfolgen. Die Fleischer müssen daraufhin bei der zuständigen Stelle die Beteiligung der bei ihnen angemeldeten Fleischmenge beantragen und dann von außen an ihren Laden anflindigen, an welchen Tagen das Fleisch verlaufen will. Wird Fleisch nicht abgeholt, so verfällt der Anspruch darauf, wenn nicht eine entsprechende anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist. Damit ist die Sicherheit gegeben, daß jeder ohne besondere Umstände sein Stück Fleisch erhalten kann. Da aber im Interesse der Heranreifung von Fleisch jetzt möglichst hausgehalten werden muß, kann auf den Markt und die Worte nur ein Bierstelpfund Fleisch oder Wurst sicher gestellt werden. Sowohl dem Publikum darüber hinaus noch Märkten zur Verfügung stehen, muß es dafür konsequentlich Dauerfleischwaren, Bier oder Eingeweideeteile kaufen. Sobald die Menge des zur Verfügung stehenden Fleisches größer geworden sein wird, soll eine Heranreifung der Nation erfolgen.

— Nördau. Auf bissigem Bahnhof verunglückte der als Landsturmman eingezogene Gutsbesitzer O. Winkel aus Hermendorf tödlich, als er unter seiner Aufsicht arbeiten ließ. Ratten vor einem nahenden Zug warnen wollte. Dabei wurde er von einem von der anderen Richtung kommenden Zug erfaßt und überfahren.